



Anordnung der Ersatzwahl eines Mitglieds der Schulpflege Sekundarschule unteres Furttal (SekUF) für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026

Für den aus der Schulpflege der Sekundarschule unteres Furttal (SekUF) zurücktretenden René Wieser ist eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 - 2026 zu wählen. Gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung SekUF (GO SekUF) ist der Gemeinderat der politischen Gemeinde Otelfingen die wahlleitende Behörde.

In Anwendung von Art. 10 GO SekUF sowie der Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (§§ 48 Gesetz über die politischen Rechte, (GPR)) erfolgt die Ersatzwahl nach dem Verfahren der **stillen Wahl** (§§ 54 f. GPR). Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Kandidiert keine Person oder kandidieren mehr Personen als Sitze oder stimmen die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen **nicht** überein, wird eine erste Urnenwahl **am 22. Oktober 2023** durchgeführt.

Gemäss § 48 GPR ist bei Mehrheitswahlen ein Vorverfahren nach §§ 49 – 53 GPR durchzuführen. **Wahlvorschläge** hierfür sind bis spätestens **am Mittwoch, 02. August 2023, 16.30 Uhr, beim Gemeinderat Otelfingen**, Vorderdorfstrasse 36, 8112 Otelfingen, einzureichen. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt beim Gemeinderat **eingetroffen sein** (§ 7 a der Verordnung über die politischen Rechte).

Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz im Gebiet der Sekundarschulgemeinde Unteres Furttal, sprich in den Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon oder Otelfingen hat.

Die vorgeschlagene Person muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Parteizugehörigkeit auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Name (Rufname) angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Gebietes der Sekundarschulgemeinde Unteres Furttal (Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon oder Otelfingen) unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, ab Publikationsdatum im amtlichen Publikationsorgan, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für die Wahlvorschläge sind auf den Gemeindewebseiten der Gemeindeverwaltung Boppelsen, Dänikon, Hüttikon oder Otelfingen oder an deren Schalter erhältlich.

Sofern die Behörde beim allfälligen ersten Wahlgang nicht vollständig besetzt wird, erfolgt der **zweite Wahlgang am 03. März 2024**.

Gemäss § 84 a GPR gelten Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang auch für den zweiten Wahlgang. Bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang dem **Mittwoch, 01. November 2023, um 16.30 Uhr**, können beim **Gemeinderat Otelfingen**, Vorderdorfstrasse 36, 8112 Otelfingen, gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lic. c i.V. mit § 21a VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

23. Juni 2023

**Der Gemeinderat Otelfingen,
Wahleitende Behörde**